

Verwandtenunterstützung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **32 (1935)**

Heft 10

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837334>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

So lautet der Grundgedanke von Art. 2 des Konkordates. Schon bald nach der Konkordatsrevision vom Jahre 1922, aus der die heutige Fassung des Art. 2 hervorgegangen ist, erkannte man indessen, daß diese Fassung lückenhaft und abermals revisionsbedürftig sei. Man stellte fest, daß Art. 2 die Frage offen läßt, wo sich der Unterstützungswohnsitz eines Kindes befindet, das unter der Obforge der Eltern oder eines Elternteils steht, aber dennoch bevormundet ist, und man erkannte, daß die (im vorliegenden Falle von Aargau befürwortete) Auslegung, wonach die Bestimmung über den Sitz der Vormundschaftsbehörde als „lex specialis“ stets den Vorrang habe, nicht für alle Fälle die richtige Lösung bietet.

Die Praxis muß daher die richtige Mittellinie finden, um das Anwendungsgebiet der beiden einander ausschließenden Bestimmungen des Art. 2 so abzugrenzen, wie es dem Grundgedanken des ganzen Artikels entspricht. Die Frage muß in jedem Einzelfalle dahin gehen, ob die Familieneinheit zwischen Eltern und Kindern durch die Bevormundung der Kinder als tatsächlich aufgehoben erscheine oder nicht. Ist sie aufgehoben, dann besteht kein abgeleiteter Wohnsitz; die Kinder haben selbständigen Wohnsitz da, wo sich der Sitz der Vormundschaftsbehörde befindet. Ist aber die Familieneinheit nicht tatsächlich aufgehoben — und sie kann auch bei getrenntem Aufenthalt immer noch vorhanden sein —, dann teilen die Kinder den Wohnsitz der Eltern, trotz der Bevormundung. Der Wortlaut des Art. 2 gibt einen deutlichen Fingerzeig, auf welches Merkmal abzustellen sei bei der Beurteilung der Frage, ob die Familieneinheit noch bestehe oder nicht, mit dem Ausdruck: „Elternteil, der tatsächlich für sie sorgt“. Die Obforge ist also das entscheidende Merkmal, und es ist klar, daß dabei nicht einseitig auf Geldleistungen, wozu die Eltern unterstützungsbedürftiger Kinder meist gar nicht oder nur in beschränktem Maße imstande sind, abzustellen ist, sondern mehr auf die persönliche Obhut und Pflege. Stehen die Kinder in diesem Sinne unter der Obforge der Eltern oder eines Elternteils, dann gilt die Regel des elterlichen Wohnsitzes und nicht die Ausnahme des Sitzes der Vormundschaftsbehörde.

Im Falle Frau L., gesch. Fr. sind die beiden Kinder von der Vormundschaftsbehörde der Obhut der Mutter übergeben worden, allerdings nur auf Zusehen hin; doch wurde in der Folge an dieser Anordnung nichts geändert, und da die Kinder gut aufgehoben sind, ist mit einer Änderung auch nicht zu rechnen. Wie streng nun auch die Aufsicht der Vormundschaftsbehörde sein mag, so liegt doch unzweifelhaft das weitaus größere Maß der Obforge, die tägliche, fortwährende Obhut und Pflege, bei der Mutter und nicht bei der Vormundschaftsbehörde. Die beiden Kinder bilden daher mit der Mutter eine Unterstüzungseinheit, sie haben abgeleiteten Wohnsitz, und der Wohnsitz der Mutter ist ihnen anzurechnen.

Da der Wohnkanton der Mutter ihr vorehelicher Heimatkanton war, fällt die ganze Dauer des Wohnsitzes der Mutter, von ihrer Geburt an, in Betracht, und da dieser Wohnsitz mehr als zwanzig Jahre gedauert hat, ergibt dies für den Wohnkanton Aargau eine Beitragspflicht von $\frac{3}{4}$, für den Heimatkanton Bern eine solche von $\frac{1}{4}$ der Unterstüzung.

Verwandtenunterstüzung.

Ersatzpflicht des Bruders wegen günstiger Verhältnisse.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 10. November 1933.)

I. Das Bürgerliche Fürsorgeamt Basel, das eine Familie wegen Arbeitslosigkeit des Ehemannes unterstützte, erhob gegen dessen verheirateten Bruder beim Regierungsrat Klage auf Leistung monatlicher Ersatzbeiträge von Fr. 40. —. Der Beteiligte,

der ein Vermögen von Fr. 12 000.— versteuerte, lehnte das Begehren ab, indem er geltend machte, von seinem letzten Jahreseinkommen von Fr. 9600.— habe er Fr. 3600.— als Betriebskapital in seinem Geschäfte stehen lassen müssen. Zudem unterstütze er seinen Vater mit ca. Fr. 400.— p. a. Im übrigen sei die Unterstützungsbedürftigkeit seines Bruders auf dessen Arbeitsunwilligkeit zurückzuführen.

II. Der Regierungsrat gelangte zur Gutheißung der Klage mit folgender Begründung:

1. Nach Art. 328 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sind Geschwister verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Sie können jedoch nur dann zu Unterstützungsleistungen herangezogen werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden. Wird der Unterstützungsberechtigte von der öffentlichen Armenpflege unterstützt, so ist der Anspruch von der unterstützungspflichtigen Armenbehörde geltend zu machen.

Da der Bruder des Beklagten vom Bürgerlichen Fürsorgeamt (der Stadt) Basel unterstützt wird, ist dieses zur Klage legitimiert.

2. Die Notlage des Unterstützten ist durch das Eingreifen der Armenbehörde gegeben. Der Einwand, daß die Unterstützungsbedürftigkeit durch die Arbeitsunwilligkeit des Unterstützten entstanden sei, ist nicht erwiesen. Dessen Arbeitslosigkeit ist vielmehr auf die gegenwärtige Wirtschaftskrise zurückzuführen. Es ist daher einzig noch die Frage zu entscheiden, ob auf Seiten des Beklagten günstige Verhältnisse vorliegen. Dies muß bejaht werden. Der verheiratete Beklagte verfügt über ein Einkommen von Fr. 9600.— p. a. und über ein Vermögen von Fr. 12000.—. Der Umstand, daß er durch geschäftliche Abmachungen verpflichtet ist, einen Teil seines Einkommens im Geschäft zu investieren, ist unbehelflich, da die Unterstützung vom freibleibenden Betrag des Einkommens geleistet werden kann. Die finanzielle Leistungsfähigkeit des Beklagten steht somit fest. Was die Höhe des Beitrages anbelangt, so ist zu berücksichtigen, daß der Beklagte seinen Vater mit ca. Fr. 400.— im Jahr unterstützt. Bei dieser Sachlage erscheint ein monatlicher Beitrag von Fr. 40.— als angemessen. Der Beklagte ist wirtschaftlich so gestellt, daß er durch die Entrichtung der Unterstützungsbeiträge in seiner Lebenshaltung nicht beeinträchtigt wird.

Bern. Der Bericht der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern über ihre Tätigkeit im Jahre 1934 macht auf ein wichtiges Moment in der Armenfürsorge aufmerksam: den persönlichen Kontakt der Fürsorger mit den Unterstützten. Die disponierenden Armensekretäre sollten durch Hausbesuche jeden Geschwister und seine Familie kennen lernen und einen Einblick in seine Verhältnisse gewinnen. Bei der Fülle der Geschäfte, die ihnen heute zu erledigen obliegt, ist das nicht immer möglich. An die Stelle des Armensekretärs tritt daher der freiwillige Armenpfleger, die freiwillige Armenpflegerin. Aber es kann das nur als Notbehelf gelten. Der die Unterstützungsfälle behandelnde Sekretär sollte mit eigenen und nicht mit fremden Augen den Unterstützten in seinem Heim betrachten können. — Zur Besprechung allgemein interessierender Fragen des Fürsorgewesens und zur Förderung der Zusammenarbeit mit den Bezirksarmenausschüssen wurden die Vorsteher der Armenbezirke wieder zu einer Konferenz eingeladen, in der über die Arbeitsbeschaffung für jugendliche Arbeitslose und die Wanderarmenfürsorge verhandelt wurde. Ein freiwilliges Arbeitslager wurde besucht und die Blindenanstalt Spiez besichtigt. — Noch nie, sagt der Bericht, stand die Arbeit der sozialen Fürsorge so unter dem Eindruck der zunehmenden Krise, wie im Jahr 1934. Die Zahl der unterstützten Personen hat sich von 14 594 (1933) auf 15 349 im Jahre 1934 erhöht.